



Planungsgrundlagen

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich öffentlich-rechtlicher-Entsorgungsträger



Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister

Verantwortlich: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Redaktion: O. Beyer, J. Wiedemann/Bereich öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Gestaltung: rwmd Robert Witzsche Mediendesign

Fotos: LH Potsdam (Jan Seelig, Olivia Beyer), STEP

Druck: Druckerei LH Potsdam

Stand: August 2022, Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

Die gedruckte Ausgabe wurde klimaneutral auf FSC-Papier produziert.

Planungsgrundlagen

Gestaltung von Behälterstandplätzen, Transportwegen, Straßen und Zufahrtswegen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Abfallbehälter – Größen und Leerungsrhythmen	6
Bereitstellung der Abfallbehälter	8
Planung der Behälterstandplätze und Transportwege	10
Vorgaben für Straßen und Zufahrtswegen	17
Einrichtung von Straßenbaustellen	22
Privatstraßen	22
Gesetze, Verordnungen und Regelwerke	23
Checkliste	12
Impressum	2
Tabellenverzeichnis	23
Abbildungsverzeichnis	23

Einleitung

Der Bereich öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der Landeshauptstadt Potsdam (LH Potsdam) ist im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für die Organisation der kommunalen Abfallentsorgung zuständig.

Abfallentsorgung für Potsdamer Privathaushalte und gewerbliche Einrichtungen

Jeder Grundstückseigentümer im Potsdamer Stadtgebiet ist verpflichtet sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen. Dabei werden Privathaushalte und gewerbliche Einrichtungen differenziert.

Privathaushalte müssen jeweils die drei kommunalen Abfallbehälter für Altpapier, Bioabfall und Restabfall sowie die Gelbe Tonne der Dualen-Systeme für Leichtverpackungen mit einem ausreichenden Volumen anmelden. Auf jedem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück müssen ein geeigneter Behälterstandplatz sowie verkehrssichere Transportwege (🚗 Abschnitt 4) vorhanden sein.

Die Entsorgung von Leichtverpackungen über die Gelbe Tonne wird vom Entsorgungsunternehmen Stadtentsorgung Potsdam GmbH (STEP) im Auftrag der Dualen-Systeme durchgeführt.

Abfälle	Zuständigkeiten
Altpapier, Bioabfall, Restabfall	kommunale Abfallentsorgung der LH Potsdam
Leichtverpackungen	Duale-Systeme über die STEP
Alttextilien und Verkaufsverpackungen aus Glas (Altglas)	Duale-Systeme für Glas; Altkleider im öffentlichen Raum (Konzessionsnehmer)
Grünabfälle (z.B. Laub, Rasen- und Strauchschnitt usw.; keine Lebensmittelabfälle)	Wertstoffhöfe der STEP oder Kompostieranlage Nedlitz
Schadstoffe	kommunale Sammlung über das Schadstoffmobil oder die Wertstoffhöfe der STEP
Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Schrott	kommunale Sammlung; kostenfreie Anmeldung über die STEP oder Abgabe an den Wertstoffhöfen der STEP

T1: Abfallentsorgung für Privathaushalte in Potsdam

Gewerbliche Einrichtungen (z. B. Industrie, Handwerk, Handel, Vereine, Gastronomie, Bildungs- und Gesundheitswesen sowie öffentliche Einrichtungen) sind verpflichtet mindestens einen kommunalen Restabfallbehälter der LH Potsdam, mit einem ausreichenden Volumen und einem ausreichenden Entleerungsrhythmus, zu nutzen. Es steht gewerblichen Einrichtungen frei alle anderen nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorgegebenen Abfallbehälter über die Abfallentsorgung oder über private Entsorgungsunternehmen zu beziehen.

Abfälle	Zuständigkeiten
Restabfall (Pflichtbehälter)	kommunale Abfallentsorgung der LH Potsdam
Altpapier	kommunale Abfallentsorgung der LH Potsdam oder private Entsorgungsunternehmen
Gelbe Tonne für Leichtverpackungen (haushaltstypische Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Metall)	Duale-Systeme über die STEP
Speisereste Tonne für Küchen- und Speisereste (Gastronomie, Großküchen, Kantinen etc.)	private Entsorgungsunternehmen
Verkaufsverpackungen aus Glas (Altglas)	private Entsorgungsunternehmen oder Duale-Systeme (Glascontainer in den Stadtteilen)
Alttextilien	Altkleidercontainer in den Stadtteilen
Biotonne	kommunale Abfallentsorgung der LH Potsdam, Wertstoffhöfe der STEP oder Kompostieranlage Nedlitz
Schadstoffe	Abfallausweis der LH Potsdam für Abgabe an den Wertstoffhöfen der STEP, für bis 500kg/ pro Jahr (Beantragung bei der LH Potsdam)
Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Schrott (haushaltsähnliche Gegenstände und Mengen)	kommunale Sammlung; kostenfreie Anmeldung über die STEP oder Abgabe an den Wertstoffhöfen der STEP
Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Schrott (Großküchengeräte, techn. Anlagen, Spezialmaschinen etc.)	private Entsorgungsunternehmen

T2: Abfallentsorgung für gewerbliche Einrichtungen in Potsdam

Abfallbehälter: Größen und Entleerungsrhythmen

In Tabelle 3 sind die Größen, Entleerungsrhythmen und Richtwerte der kommunalen Abfallbehälter und der Gelben Tonne für Potsdam aufgeführt. Des Weiteren finden sich Informationen zu den verschiedenen Behältermaßen zur Berechnung der benötigten Flächen der Behälterstandplätze und Transportwege.

Sollte im entstehenden Wohnobjekt eine Wohnungseigentümergeinschaft geplant sein, muss beachtet werden, dass aufgrund der spezifischen Abfallgebührenaufteilung der kommunalen Abfallentsorgung in Potsdam, die Eigentümer jeweils einzelne Rest- und Bioabfallbehälter beantragen könnten. Das führt zu einem zusätzlichen Platzbedarf für weitere Behälter.

Abschließbare Abfallbehälter sowie die Nutzung von Unterflursystemen werden für die kommunale Abfallentsorgung in Potsdam nicht angeboten.

Abfallfraktion	Behältergrößen	Leerungsrhythmus	Richtwert
Bioabfall	60, 120, 240 und 660 Liter	Wöchentlich, 14-täglich oder Kombileerung (April bis Okt. wöchentlich / Nov. bis März 14-täglich)	ca. 5 - 8 Liter pro Person/ Woche (ohne Garten). In Wohnanlagen ist dieses Volumen oftmals geringer.
Altpapier	240 Liter	14-täglich oder vierwöchentlich	ca. 25 Liter pro Person/ Woche
	660 Liter	14-täglich	
	1.100 Liter	wöchentlich oder 14-täglich	
Restabfall	60, 80 und 120 Liter	14-täglich oder vierwöchentlich	ca. 15 Liter pro Person/ Woche. In Wohnanlagen ca. 25 Liter pro Person/ Woche.
	240 Liter	wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich	
	1.100 Liter	2x wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich	
Leichtverpackungen	240, 1.100 Liter oder Gelber Sack	14-täglich	ca. 25 Liter pro Person/ Woche

T3: Behältergrößen, Leerungsrhythmen und Richtwerte



A1: Übersicht Größen der Abfallbehälter

In Tabelle 4 sind die einzelnen Abfallbehälter aufgeführt. Die Auflistung gibt die genauen Behältermaße wieder. Für eine detaillierte Planung sind die Außenmaße angegeben. Die benötigte Standfläche und die erforderliche Rangierfläche für die einzelnen Behälter sind in [Tabelle 5](#), Kapitel 6 aufgeführt.

Volumen (Liter)	Außenmaße in mm (Höhe x Breite x Tiefe)*
60, 80, 120	950 x 490 x 550
240	1155 x 580 x 740
660	1250 x 1370 x 850
1.100	1450 x 1370 x 1150

T4: Abfallbehälter Maße und Gesamtgewicht (* Durchschnittswerte. Maße und Gesamtgewicht der Abfallbehälter können je nach Hersteller variieren.)

Die kommunalen Abfallbehälter (Bioabfall, Altpapier und Restabfall) müssen schriftlich per Formular von den Grundstückseigentümern oder deren beauftragten Dritten bei der LH Potsdam beantragt werden.

Die Gelbe Tonne muss davon unabhängig bei der STEP bestellt werden. Die Kontaktdaten finden sich auf der Rückseite der Broschüre.

Bereitstellung der Abfallbehälter

Bereitstellungspflicht (Teilservice)

In Potsdam gilt die Bereitstellungspflicht aller Abfallbehälter an den Entsorgungstagen am Straßenrand der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße. Dies kann durch die anwohnende, mietende und pachtende Personen oder auch private Subunternehmende gewährleistet werden. Die Abfallbehälter müssen am Entsorgungstag spätestens ab 6 Uhr bzw. dürfen frühestens am Vortag ab 18 Uhr bereitgestellt werden. Nach der Entleerung müssen die Behälter schnellstmöglich auf das Grundstück zurückgeholt werden. Abfallbehälter dürfen außerhalb der Entsorgungstage nicht im öffentlichen Raum verbleiben.

Abbildung 2 veranschaulicht, wie die Abfallbehälter am Entsorgungstag am Strassenrand bereit zu stellen sind. Bei der Platzierung sind Grünflächen, Geh- und Radwege zu berücksichtigen.



A2: Bereitstellung im Teilservice

Vollservice der LH Potsdam

Zusätzlich gib es die Möglichkeit den Transport der Behälter vom Behälterstandplatz zum Entsorgungsfahrzeug kostenpflichtig beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beauftragen (Vollservice). Der Vollservice gilt jedoch nur für die Rest- und Bioabfallbehälter und nur bei Transportwegen bis zu max. 15 m (gemessen wird von der Mitte des Standplatzes bis zur Bordsteinkante). Etwaige Türen oder Tore zu den Behälterstandplätzen oder auf dem Transportweg müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag aufgeschlossen werden. Des Weiteren müssen sich Behälterstandplätze und Transportwege in verkehrssicheren Zuständen befinden und im Winter frei von Eis und Schnee sein.

Privatrechtliche Verträge für die Bereitstellung von Abfallbehältern

Beträgt die Entfernung zwischen Behälterstandplatz und der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße mehr als 15 m oder befinden sich verschlossene Türen oder Tore am Standplatz oder auf dem Transportweg, kann die Bereitstellung der Abfallbehälter nur z. B. durch anwohnende, mietende und pachtende Personen oder privatrechtlich beauftragte Subunternehmende erfolgen. Dies gilt auch generell für die Bereitstellung der Papierbehälter und Gelben Tonnen.



A3: Beispiel Behältergestaltung Waschbox

Planung der Behälterstandplätze und Transportwege

Um die benötigte Fläche für einen Behälterstandplatz zu berechnen, muss zuerst das Abfallvolumen der jeweiligen Abfallfraktionen ermittelt werden. Hierzu kann die Anzahl der in den geplanten Wohneinheiten lebenden Personen mit den Richtwerten (☑ Tabelle 1) der jeweiligen Abfallfraktionen multipliziert werden. Es ist jedoch zu beachten, dass der tatsächliche Bedarf sehr von den einzelnen Akteuren bzw. der Siedlungsstruktur (Wohnhaus, Gewerbe, öffentliche Einrichtung etc.) abhängt und somit stark variieren kann. Bei der Planung der Behälterstandplätze sollten zudem zukünftige Änderungen der Personenanzahl bedacht werden, da diese zu einem höheren Abfallvolumen und somit zu zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehältern führen können. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übernimmt keine Haftung zu den Berechnungen von Abfallvolumen, diese muss von den Architekten oder weiteren Akteuren der Planung logisch und praxisnah bedacht werden.

Basierend auf dem berechneten Abfallvolumen kann die Anzahl, Größe und der jeweilige Entleerungsrhythmus der benötigten Behälter festgelegt werden. Aus der Anzahl der Behälter und deren Maße (☑ Tabelle 4) kann die erforderliche Stell- und Rangierfläche des Behälterstandplatzes berechnet werden. Insgesamt müssen sich die Behälterstandplätze und Transportwege in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

Als Hilfestellung dient die nachfolgend aufgeführte Checkliste, deren Punkte die Planung erleichtern sollen.

Wichtig: Die LH Potsdam bietet keine abschließbaren Abfallbehälter an. Bei öffentlich zugänglichen Außenbereichen muss daher ein geeigneter und abschließbarer Behälterstandplatz eingeplant werden.



A4: Beispiele Behältergestaltung (mit und ohne Überdachung)

Zugang zu den Behälterstandplätzen

- ✓ Die Standplätze müssen für alle berechtigten Nutzenden zugänglich sein, damit die Abfallbehälter von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
- ✓ Außerhalb der Entsorgungstage dürfen die Abfallbehälter nur für die Nutzenden und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
- ✓ Die Standplätze sind auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben zu errichten.

Entfernung zur nächsten befahrbaren Straße

- ✓ Behälterstandplätze sollten möglichst in der Nähe der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße angelegt werden, also i.d.R. nicht mehr als 15 m (Mitte des Standplatzes bis zur Bordsteinkante) entfernt. Informationen zu Privatstraßen sind in Kapitel 7 aufgeführt.

Rangierflächen, Türen, Tore und Durchgänge

- ✓ Zusätzlich zu den Stellflächen für die Behälter, muss ausreichend Platz für das Rangieren und den Transport innerhalb und vor den Behälterstandplätzen vorhanden sein.
- ✓ Ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen Behälterreihen innerhalb der Behälterstandplätze sowie zwischen und vor Waschboxen (als eine mögliche Ausführungsart) wird empfohlen.
- ✓ Türen, Tore, Durchgänge und Transportwege müssen eine Mindesthöhe von 2,0 m und eine Mindestbreite von 1,0 m (für Abfallbehälter bis 240L) bzw. 1,50 m (für Abfallbehälter mit 660L bis 1.100L) aufweisen.
- ✓ Türen und Tore der Behälterstandplätze und der Transportwege (mit Ausnahme von Brandschutztüren) müssen feststellbar sein. Hierbei sollte eine leicht bedienbare und sichere Feststellvorrichtung genutzt werden.
- ✓ Es wird empfohlen Türen und Tore mit einem Türknauf auszustatten, ideal sind Schiebetüren.

Checkliste

Die Planung und Dimensionierung der Behälterstandplätze und Transportwege liegt letztendlich in der Verantwortung der Bauverantwortlichen und sollte logisch und praxisnah bedacht sein. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übernimmt keine Haftung zu den Berechnungen von Abfallvolumen oder der Auslegung von Behälterstandplätzen und Transportwegen.

Abfallbehälter

- Das Abfallvolumen für ein Grundstück bzw. ein Objekt wurde anhand der Potsdamer Richtwerte berechnet.
- Die Behältergrößen und Leerungsrhythmen (aus den Angeboten der LH Potsdam) wurden ausgewählt.
- Die Bereitstellung der Behälter (Teil- oder Vollservice, Subunternehmen) wurde bedacht.

Behälterstandplatz und Transportweg

- Entfernung des Behälterstandplatzes, max. 15 m zur nächsten öffentlichen, befahrbaren Straße (Mitte des Standplatzes bis zur Bordsteinkante).
- Etwaige bau- und gestaltungrechtliche Vorgaben wurden bei der Planung des Standplatzes und Transportweges bedacht.
- Die Behälterstandplätze sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.
- Die Behälterstandplätze (inkl. der Türen) sind für die Aufstellung und das Rangieren der Abfallbehälter ausreichend dimensioniert.
- Mögliche zukünftige Änderungen der Personenzahlen auf dem Grundstück wurden bei der Planung berücksichtigt.
- Vorgegebene Breiten und Höhen von Türen, Toren, Durchgängen und Transportwegen wurden entsprechend eingeplant.
- Böden der Standplätze und Transportwege sind ebenerdig und mit geeigneten, befestigten und rutschfesten Belägen ausgestattet. Das Gewicht von vollen Abfallbehältern ist zu beachten.

- Behälterstandplätze und Transportwege sind frei von Treppen, Stufen, Rampen (Neigung größer als 1:20), Unebenheiten, Schwellen, Kanten, anderen Stolperstellen oder Hindernissen.
- Die Organisation des Transportes der Abfallbehälter aus Abfallräumen innerhalb der Objekte mit oder ohne Aufzügen an den Entsorgungstagen (z. B. durch Subunternehmer) wurde bedacht.
- Die Einrichtung eines Winterdienstes (bei Beauftragung des Volls-service) wurde eingeplant.

Straßen und Zufahrtswege

- Ein Rückwärtsfahren der Sammelfahrzeuge zur Erreichung des Standplatzes der Abfall- und Wertstoffbehälter ist ausgeschlossen.
- Die Traglast der Straßen und Zufahrtswege (32 t.) sowie deren vorgeschriebene Breite (mit und ohne Gegenverkehr oder bei kurviger Streckenführung) wurde bedacht.
- Bei der Planung von Banketten und Bodenschwellen wurden die Vorgaben beachtet.
- Ein Lichtraumprofil von 4,50 m u. a. für Bäume, Lichtmasten, Straßenlaternen und Dächer wurde eingeplant.
- Die Vorgaben für Wendeanlagen bzw. Sackgassen wurden bei der Planung der Straßen und Zufahrtswege berücksichtigt.

Bodenbeschaffenheit, Treppen, Rampen und Aufzüge

- ✓ Es ist generell darauf zu achten, dass die Abfallbehälter beim Transport nicht unnötig angehoben werden müssen.
- ✓ Die Abfallbehälter werden im Rahmen des Vollservice (siehe Kapitel 3) von den Mitarbeitenden der STEP nicht über Treppen, Stufen, Rampen (Neigung über 1:20) oder aus Abfallräumen aus Gebäuden mit/ ohne Aufzug transportiert.
- ✓ Die Böden der Behälterstandplätze und der Transportwege müssen ebenerdig, rutschfest und frei von Unebenheiten, Schwellen, Kanten, Treppen, Stufen, anderen Stolperstellen oder Hindernissen sein.
- ✓ Die Bodenbeläge der Behälterstandplätze und Transportwege müssen befestigt und für die regelmäßige Belastung durch volle Abfallbehälter ausgelegt sein. Abfallbehälter dürfen nicht überfrachtet werden (📌 siehe Gesamtgewichte in Tabelle 4).
- ✓ Bodenbeläge aus z. B. Erde, Sand, Grasflächen, Splitt, Schotter und Rasengittersteine sind generell ungeeignet.
- ✓ Behälterstandplätze und Transportwege müssen sauber und frei von Laub, Gras oder Moos gehalten werden. Bei Nässe ist auf die Bildung und Vermeidung von Pfützen zu achten.
- ✓ Der Transport der Abfallbehälter im Rahmen des Vollservice kann nur durchgeführt werden, wenn die Standplätze und Transportwege im Winter von Eis und Schnee geräumt sind. Der Winterdienst muss durch den Grundstückseigentümer oder beauftragten Dritten erfolgen.

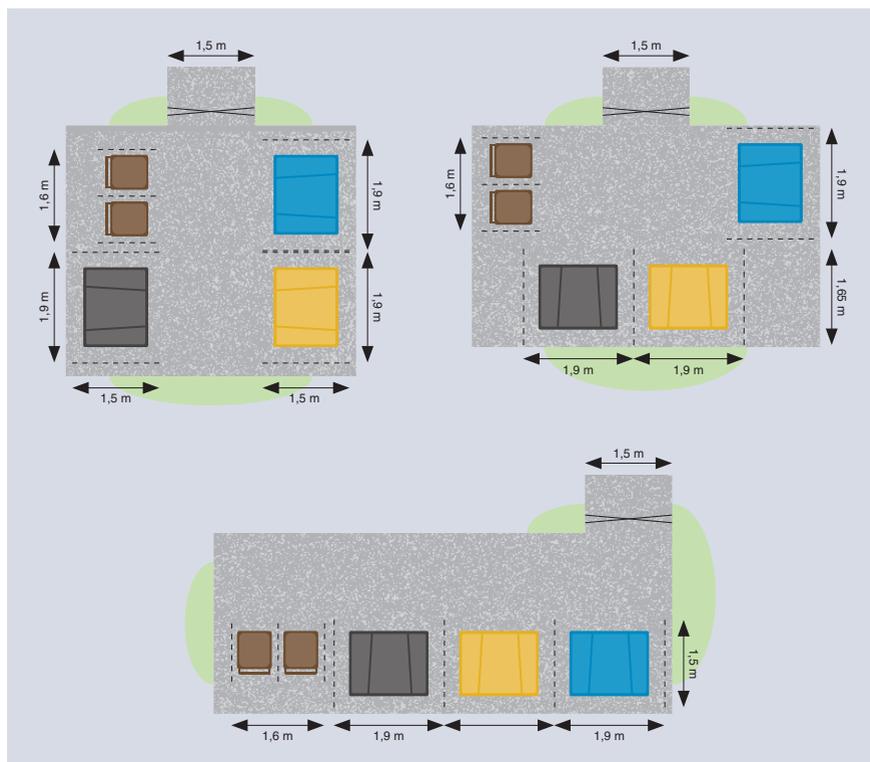
Beleuchtung

- ✓ Es wird empfohlen die Behälterstandplätze und Transportwege ausreichend zu beleuchten (mind. 50 Lux). Dies kann z. B. über den Einbau von Bewegungsmeldern oder leicht zu erreichende Lichtschalter erfolgen.

Beschilderung

- ✓ Es wird empfohlen Plakate oder Schilder zur richtigen Abfalltrennung in den Behälterstandplätzen anzubringen oder die mietenden, pachtenden und nutzenden Personen der Behälter ausführlich zu informieren. Entsprechende Informationsmaterialien gibt es beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der LH Potsdam.

Nachfolgende Skizzen dienen der Visualisierung verschiedener Behälterstandplätze. Die angegebenen Maße sind bei der Planung zu beachten oder bei Abweichungen anzugleichen. Die Abbildungen bieten eine Ansicht von oben auf die Gestellungen und geben eine Hilfestellung zur Verteilung der Abfallbehälter.



A5: beispielhafte Umsetzungsvarianten von Behälterstandplätzen

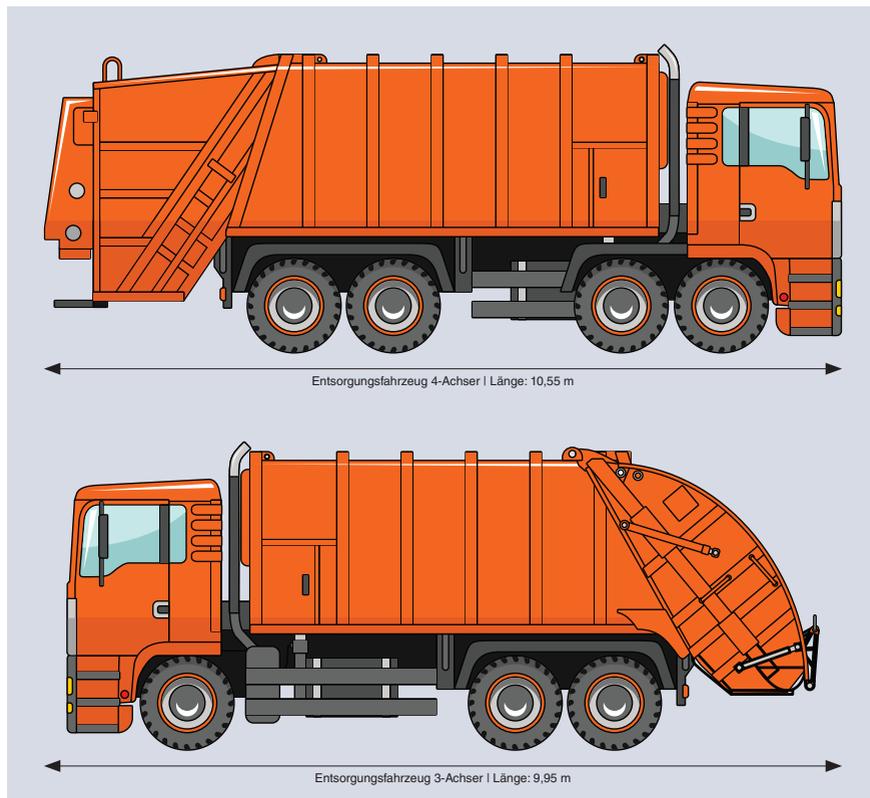
Tabelle 5 zeigt die verschiedenen, frei wählbaren Behältergrößen mit den dazugehörigen Maßen, unabhängig von der Art der Behälterfraktion (Restabfall, Bio, Altpapier, Leichtverpackungen). Neben den Behältermaßen ist die zu einkalkulierende Rangierfläche aufgeführt und die dafür benötigten Maße der zur Verfügung stehenden Stellflächen.

Behälter	Skizze	Standfläche in m	Rangierfläche in m
60L, 80L, 120L		B 0,49 x T 0,55	B 0,50 x T 0,60
240L		B 0,60 x T 0,74	B 0,60 x T 0,80
660L		B 1,40 x T 0,8	B 1,60 x T 1,20
1.100L runder Deckel		B 1,37 x T 1,12 Deckel offen	B 1,60 x T 1,60
1.100L flacher Deckel		B 1,40 x T 1,12 Deckel offen	B 1,60 x T 1,60

T5: Behälterübersicht und benötigte Stellflächen

Vorgaben für Straßen und Zufahrtswege

Entsorgungsfahrzeuge (Maße, Tonnage, Wenderadius)



A6: Bemaßung verschiedener Entsorgungsfahrzeuge

Länge	Breite	Höhe	Wendekreisdurchmesser
bis zu 13 m	bis zu 2,5 m	bis zu 3,90 m	bis zu 21 m

T6: Daten der Entsorgungsfahrzeuge

Dringend zu beachten ist, dass das Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges wegen des hohen Gefahrenpotentials verboten ist. Weitere Hinweise zum Rückwärtsfahren befinden sich im folgenden Abschnitt Sackgassen und Stichstraßen ohne Wendeanlagen.

Anforderungen an Straßen und Zufahrtswege

Traglast der Straßen und Zufahrtswege

- ✓ Straßen und Zufahrtswege müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Die Traglast des Untergrundes muss für mind. 32 Tonnen ausgelegt sein, dies gilt auch für Zu- bzw. Einfahrten sowie unter diesen z. B. angelegten Tiefgaragen, Kellern o. Ä.

Lichtraumprofil

- ✓ Es müssen 4,50 m Freiraum im Lichtraumprofil für den Verkehr gegeben sein (Abb. 8). Dies gilt für u. a. Bäume, Äste, Lichtmasten, Straßenlaternen und Dächer usw.



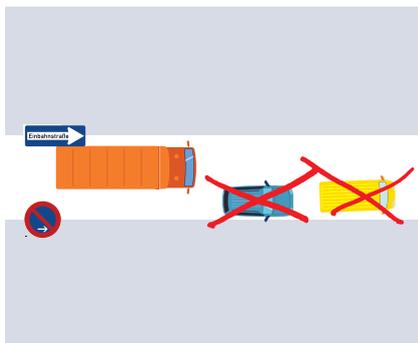
A7: Durchfahrtshöhe Entsorgungsfahrzeug

Bankette und Bodenschwellen

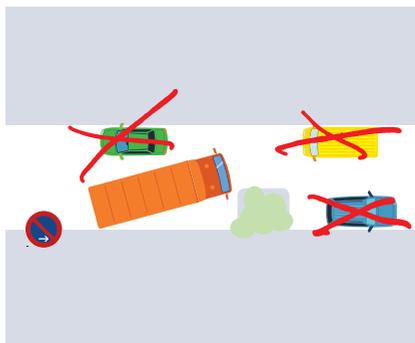
- ✓ Bankette, befestigte Randstreifen neben der Fahrbahn, müssen so gebaut sein, dass ein Umstürzen oder seitliches Abrutschen von Entsorgungsfahrzeugen vermieden wird.
- ✓ Bei Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit gegeben sein, damit sie problemlos von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden können. Zudem ist bei deren Gestaltung darauf zu achten, dass ein künstliches Aufschaukeln der Entsorgungsfahrzeuge vermieden wird.

Breite der Straßen und Zufahrtswege

- ✓ Ohne Begegnungsverkehr: Straßen und Zufahrtswege mit geradem Straßenverlauf müssen grundsätzlich eine Breite von mind. 3,55 m aufweisen (Abb. 6).
- ✓ Mit Begegnungsverkehr: Straßen und Zufahrtswege mit geradem Straßenverlauf müssen grundsätzlich eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen (Abb. 7).



A8: Straße ohne Begegnungsverkehr



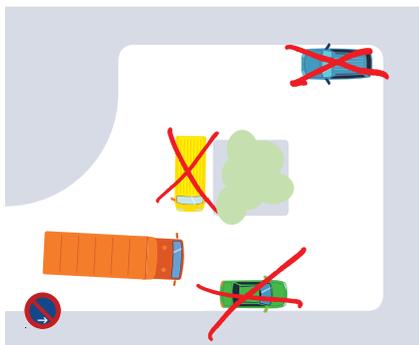
A9: Straße mit Begegnungsverkehr

- ✓ Bei kurviger Streckenführung: Straßen und Zufahrtswege müssen im Kurvenbereich genügend Platz für die Schleppkurven der Entsorgungsfahrzeuge aufweisen. Dies gilt auch für Ein- und Ausfahrten sowie für Pflanzinseln.

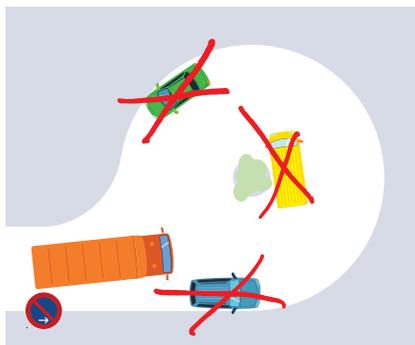
Sackgassen und Stichstraßen mit Wendeanlagen

Wendekreis und Wendeschleife

- ✓ Das Wendemanöver eines Entsorgungsfahrzeugs muss in einem Zug, ohne Überfahren des Bordsteins, möglich sein.
- ✓ Eine Fahrbahnbreite der Zufahrt von mind. 5,50 m muss gegeben sein.
- ✓ Für einen Wendekreis ohne Pflanzinsel gilt ein Minstdurchmesser von 22 m. Hier ist eine 1 m breite Freihaltezone an der Außenseite einzurechnen. In dieser Freihaltezone darf es keine fest verbauten Hindernisse geben (z.B. Lichtmasten, Verkehrsschilder, Stromkästen, Bäume usw.). Auch die Schleppkurvenbereiche der Entsorgungsfahrzeuge sind zu berücksichtigen.
- ✓ Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisdurchmesser von 25 m geplant werden und dann nur mit von Entsorgungsfahrzeugen überfahrbaren Rändern. Auch hier muss eine 1 m breite Freihaltezone eingerechnet werden.



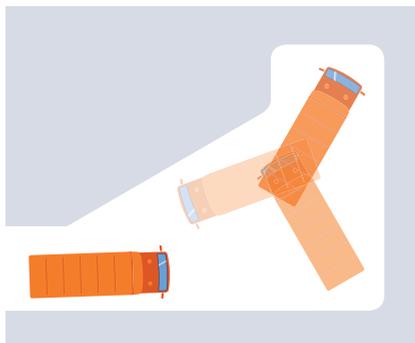
A10: Negativbeispiel Wendekreis



A11: Negativbeispiel Wendeschleife

Wendehammer

- ✓ Können Wendekreis und Wendeschleife nicht realisiert werden, kann ausnahmsweise der Bau eines Wendehammers zulässig sein (Abb. 10).
- ✓ Das Wendemanöver eines Entsorgungsfahrzeugs (mind. 13 m Länge) muss dann jedoch mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein. Es ist hierbei vor allem auf die weiteren Fahrzeugausführungen (z. B. Überhänge) zu achten.



A12: Wendehammer

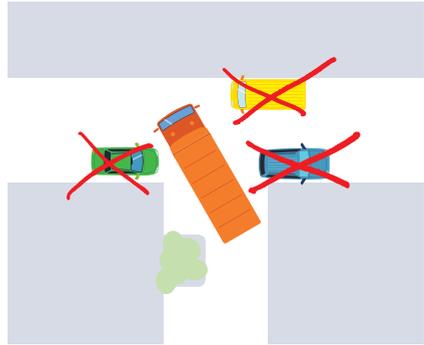
Sackgassen und Stichstraßen ohne Wendeanlagen

Die Abfallentsorgung kann nur reibungslos durchgeführt werden, wenn ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge vermieden wird. Rückwärtsfahrende Fahrzeuge können zur Gefahr für die Mitarbeitenden der STEP, anwohnende Personen und insbesondere Kinder werden.

- ✓ Ausnahmen hiervon gelten nur für Sackgassen und Stichstraßen, die vor dem 01.10.1979 in den alten Bundesländern und vor dem 01.01.1991 in den neuen Bundesländern errichtet wurden. Ausnahmen gelten jedoch nur

dann, wenn für diese Straßen eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und eine Gefährdung beim Rückwärtsfahren ausgeschlossen werden kann.

- ☑ Ist keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden und Gefährdungen können aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nicht ausgeschlossen werden, müssen die Abfallbehälter an der nächsten öffentlichen, für das Entsorgungsfahrzeug sicher befahrbaren Straße, an den Leerungstagen bereitgestellt werden.



A13: Parksituation ohne Parkverbot

Parkende Fahrzeuge und andere Hindernisse

- ☑ Generell ist den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu folgen.
- ☑ Parken ist unzulässig: Bis zu 5 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen, vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, vor Bordsteinabsenkungen (Abb. 11).
- ☑ Des Weiteren kann die Einrichtung von temporären Parkverboten, parkfreien Zonen oder Bereitstellungsflächen für Behälter die reibungslose Durchführung der Abfallentsorgung unterstützen.

Gestaltungssatzungen der Stadtteile und baurechtliche Vorgaben

Bei der Planung von Straßen und Zufahrtswegen sollten etwaige baurechtliche Vorgaben und Gestaltungssatzungen der Potsdamer Stadtteile berücksichtigt werden. So sind beispielsweise Müllplätze in den Vorgärten in den historischen Potsdamer Vorstädten (Brandenburger, Nauener, Jäger- und Berliner Vorstadt) grundsätzlich nicht zulässig. Es wird empfohlen im Zweifelsfall die Untere Denkmalschutzbehörde (bzgl. Denkmalrecht) und den Bereich Planungsrecht (bzgl. Bebauungsplänen, Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen) bei der Planung einzubeziehen. Die Kontaktdaten befinden sich auf der Rückseite der Broschüre.

Einrichtung von Straßenbaustellen

Während jeglicher Bauphasen im Straßen- und Fahrbahnbereich ist auf eine Sicherstellung der Abfallentsorgung zu achten. Ist die Zufahrt zu den Abfallbehältern während der Bauarbeiten nicht möglich, muss das weitere Vorgehen vor Beginn der Sperrung mit der STEP abgestimmt werden.

Handelt es sich um eine Vollsperrung der Fahrbahn und einer damit verbundenen Sackgassenbildung, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehälter (durch die Baufirma bzw. deren Subunternehmen) an zuvor mit der STEP angesprochenen Sammelpätzen an den Entsorgungstagen bereitgestellt werden.

Privatstraßen

Sollte die Entleerung von Abfallbehältern nur durch das Befahren von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer die Privatstraßen bzw. die Zufahrten entsprechend auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten.

- ✓ Es muss sichergestellt sein, dass die Privatstraßen oder privaten Grundstücke von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder deren beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.
- ✓ Es wird darauf verwiesen, dass die zur Befahrung notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der Eigentum Besitzenden einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt keine Befahrung von Privatstraßen mit den Entsorgungsfahrzeugen der STEP. Von allen privaten Eigentümern der Privatstraße hat zudem die einheitliche, schriftliche Zustimmung vorzuliegen, dass die STEP die Privatstraße befahren darf und nicht für Schäden haftbar ist, die durch den Einsatz von Entsorgungsfahrzeugen entstehen.
- ✓ Der von der Stadt beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Privatstraßen oder Grundstücke die nicht ausreichend ausgebaut oder befestigt sind bzw. nicht entsprechend unterhalten werden zu befahren.

Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

- ▶ Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- ▶ Entsorgung E5: Rückwärtsfahrt bei der Abfallsammlung
- ▶ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) - Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- ▶ DGUV Vorschrift 43 – Müllbeseitigung
- ▶ DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung
- ▶ DGUV Information 214-033 - Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen
- ▶ Verein Deutscher Ingenieure (VDI)
- ▶ Richtlinie 2160 - Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken - Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege
- ▶ Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)
- ▶ Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- ▶ Abfallentsorgungssatzung der LH Potsdam
- ▶ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- ▶ Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- ▶ Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)
- ▶ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Gesetze und Verordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Tabellenverzeichnis

T1: Abfallentsorgung für Privathaushalte in Potsdam	5
T2: Abfallentsorgung für gewerbliche Einrichtungen in Potsdam	5
T3: Behältergrößen, Leerungsrhythmen und Richtwerte	6
T4: Abfallbehälter Maße und Gesamtgewicht	7
T5: Behälterübersicht und benötigte Stellflächen	16
T6: Daten der Entsorgungsfahrzeuge	17

Abbildungsverzeichnis

A1: Übersicht Größen der Abfallbehälter	7
A2: Bereitstellung im Teilservice	8
A3: Beispiel Behältergestaltung Waschbox	9
A4: Beispiele Behältergestaltung (mit und ohne Überdachung)	10
A5: beispielhafte Umsetzungsvarianten von Behälterstandplätzen	15
A6: Bemaßung verschiedener Entsorgungsfahrzeuge	17
A7: Durchfahrtshöhe Entsorgungsfahrzeug	18
A8: Straße ohne Begegnungsverkehr	19
A9: Straße mit Begegnungsverkehr	19
A10: Negativbeispiel Wendekreis	20
A11: Negativbeispiel Wendeschleife	20
A12: Wendehammer	20
A13: Parksituation ohne Parkverbot	21

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Ansprechpartner:

Telefon: 0331 289-1796

Telefax: 0331 289-3798

E-Mail: abfallberatung@rathaus.potsdam.de

Homepage: www.potsdam.de/abfallentsorgung

Schriftliche Anträge und Anfragen:

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Bereich öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Friedrich-Ebert-Str. 79/81

14469 Potsdam

Dienstgebäude Sprechzeiten:

Haus 2, Jägerallee 2-8, 14469 Potsdam

Dienstag: 9:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr

Landeshauptstadt Potsdam
Denkmalschutzbehörde

E-Mail: denkmalpflege@rathaus.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Planungsrecht

E-Mail: planungsrecht@rathaus.potsdam.de

STEP – Stadtentsorgung Potsdam GmbH

STEP Kundenservice

Telefon: 0331 661-7166

Telefax: 0331 661-7099

E-Mail: auftraege@step-potsdam.de

Homepage: www.swp-potsdam.de/de/entsorgung/